Formulierungsvorschläge Heft 3/2014

# Beitrag des Monats: Pattsituationen unter Gesellschaftern – mögliche Lösungswege; Dr. Jürgen Kallrath

**S. 76**

**Mehrstimmrecht:**

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Mit dem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von € 1,00 sind zwei Stimmen verbunden.

**Satzungsregelung über Sonderrechte in der Geschäftsführung:**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschafter können einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen.

Entscheidungen treffen die Geschäftsführer mit der Mehrheit der Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsführung den Ausschlag.

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse der Geschäftsführer sein Veto einlegen mit der Folge, dass der Beschluss nicht ausgeführt wird.

...

Dem Gesellschafter A steht das Sonderrecht zu, als Geschäftsführer bestellt zu werden.[[1]](#footnote-1) Er kann verlangen, von den Gesellschaftern als Vorsitzender der Geschäftsführung bestimmt zu werden. Das Sonderrecht steht dem Gesellschafter A nur persönlich zu, es geht nicht auf einen Rechtsnachfolger über.[[2]](#footnote-2) Der Gesellschafter A kann als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund abberufen werden, und zwar durch einen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss. Bei diesem Beschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

**S. 77 f.**

**Satzungsregelung der Geschäftsführung (in Anlehnung an aktienrechtliche Vorschriften):**

Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Sie sind an Weisungen der Gesellschafter nicht gebunden. Den Gesellschaftern obliegt die Überwachung der Geschäftsführer.

Folgende abschließend aufgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

* die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten und die teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten;
* der Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Beteiligungen an Unternehmen;
* …
* sonstige Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft grundlegend verändern.

Die Geschäftsführer entscheiden über die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie entscheiden [vorbehaltlich der nachstehenden Regelung] auch über die Verwendung des Ergebnisses. [Aus dem jeweiligen ausschüttungsfähigen Jahresüberschuss ist mindestens ein Anteil von … % an die Gesellschafter auszuschütten, sofern nicht die Gesellschafter mit Mehrheit eine geringere Mindestausschüttung beschließen.[[3]](#footnote-3)]

**S. 78**

**Geschäftsführerbestellung:**

Die Gesellschaft hat drei Geschäftsführer.

Die jeweiligen Inhaber der Geschäftsanteile Nr. … und Nr. … haben jeweils das Recht, einen der Geschäftsführer zu bestellen. Der jeweilige Bestellungsberechtigte ist auch berechtigt, die von ihm bestellte Person als Geschäftsführer wieder abzuberufen. Ein so bestellter Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss, der der einfachen Mehrheit bedarf, nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund die Abberufung notwendig macht.

Der dritte Geschäftsführer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt.

...

Die Geschäftsführer entscheiden in Geschäftsführungsangelegenheiten durch Mehrheitsbeschluss.

**S. 79**

**Stichentscheidung bei Gleichheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen:**[[4]](#footnote-4)

Werden bei einer Beschlussfassung ebenso viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben, so kann jeder Gesellschafter binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung verlangen, dass ein Schiedsrichter anstelle der Gesellschafter über den Beschlussgegenstand entscheidet. Das Verlangen ist an die Geschäftsführung zu richten, die die Mitgesellschafter und den Schiedsrichter zu unterrichten hat. Schiedsrichter ist A. Die Gesellschafter können anstelle von A durch einstimmigen Beschluss jederzeit einen anderen Schiedsrichter bestimmen.

Der Schiedsrichter entscheidet nach Anhörung der Gesellschafter. Dem Schiedsrichter sind zum Zweck der Entscheidungsfindung sämtliche Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen, die zur Entscheidung nach dessen Auffassung erforderlich sind. Der Schiedsrichter ist auch berechtigt, die Mitarbeiter der Gesellschaft zu befragen.

Die Entscheidung muss schriftlich niedergelegt werden, sie bedarf keiner Begründung. Die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO finden keine Anwendung. Die Kosten des Schiedsrichters trägt die Gesellschaft.

Das Verfahren findet keine Anwendung, sofern für den Beschlussgegenstand nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftervertrag eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist oder der Beschlussgegenstand der Gesellschafterversammlung zwingend zugewiesen ist.

**S. 79 f.**

**Benennung der Beiratsmitglieder:**

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die auf die Dauer von fünf Jahren[[5]](#footnote-5) durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, gewählt und jederzeit wieder abberufen werden können.

Den Gesellschaftern A und B steht das Recht zu, jeweils eine Person als Beiratsmitglied vorzuschlagen. Die benannte Person ist zum Beiratsmitglied zu bestellen. Die Gesellschafter A und B können die Abberufung eines von ihnen Benannten als Beiratsmitglied verlangen. Im Übrigen ist die Abberufung eines benannten Beiratsmitglieds nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Benennungsrecht steht den Gesellschaftern A und B nur persönlich zu. Es geht nicht auf deren Rechtsnachfolger über.

**S. 80**

**Kompetenzen des Beirats:**

Aufgabe des Beirats ist es, die Zuständigkeiten der Gesellschafter im Rahmen der Unternehmensleitung wahrzunehmen. Ihm obliegt die Formulierung der Unternehmenspolitik. Der Beirat ist zuständig für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Weisungen des Beirats zu führen. Sie haben eine von dem Beirat aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von dem Beirat als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit dessen Zustimmung vorzunehmen. Das Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber den Geschäftsführern ist ausgeschlossen.

**Stichentscheidung durch den Beirat:**

1. Aufgabe des Beirates ist es, die Geschäftsführung zu überwachen und in wichtigen Fragen zu beraten. Die Geschäftsführer bedürfen zudem in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Beirates:

…

1. Verweigert der Beirat seine Zustimmung, so können die Geschäftsführer verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.

Werden bei einer Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ebenso viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben, so kann jeder Gesellschafter binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung verlangen, dass der Beirat anstelle der Gesellschafter über den Beschlussgegenstand entscheidet. Das Verlangen ist an den Beiratsvorsitzenden zu richten, der die übrigen Beiratsmitglieder zu unterrichten hat.

Der Beirat entscheidet nach Anhörung der Gesellschafter.

Die Entscheidung muss schriftlich niedergelegt werden, sie bedarf keiner Begründung. Die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO finden keine Anwendung. Das Verfahren findet keine Anwendung, sofern für den Beschlussgegenstand nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftervertrag eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist oder der Beschlussgegenstand der Gesellschafterversammlung zwingend zugewiesen ist.

**S. 81**

**Mediationsverfahren**[[6]](#footnote-6):

Die Gesellschafter verpflichten sich, zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, die das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Mediator ist … oder eine andere Person, die die Gesellschafter durch Beschluss bestimmen.

Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet, an den Mediationssitzungen teilzunehmen.

Die Erhebung einer Klage ist erst zulässig, wenn ein Gesellschafter die Mediation nach einer ersten Mediationssitzung aller Gesellschafter für gescheitert erklärt oder wenn seit dem schriftlich an alle anderen Gesellschafter gerichteten Antrag eines Gesellschafters auf Durchführung der Mediation 30 Tage vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung aller Gesellschafter gekommen ist.

Für die Dauer des Mediationsverfahrens ist die Frist für die Erhebung einer Anfechtungsklage (§…. der Satzung) gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Abgabe des schriftlichen Antrags auf Durchführung einer Mediation und endet mit der Beendigung der Mediation.

Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt die Gesellschaft.

**Jahresrückblick: Bauträgerrecht – Aktuelle Entwicklungen, Christian Scheibengruber**

**S. 86**

**Abschlagszahlungen in Bauträgerverträgen:**

**[in unmittelbarem Anschluss an den Ratenzahlungsplan]**

Die gesetzliche Fertigstellungssicherheit des Käufers gemäß § 632a BGB von 5,0 % des Kaufpreises ist bei der ersten Kaufpreisrate zu berücksichtigen, so dass sich diese von 30 % auf 25 % verringert. Dieser Sicherungseinbehalt des Käufers von 5,0 % ist erst zur Zahlung fällig, wenn das Vertragsobjekt rechtzeitig und ohne wesentliche Mängel fertiggestellt ist.

Dem Bauträger bleibt insoweit jedoch die Stellung einer Sicherheit durch Bankbürgschaft vorbehalten; die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn der Sicherungsfall nicht mehr eintreten kann. Wird eine solche Bankbürgschaft bis zur Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung geleistet, entfällt der Sicherungseinbehalt des Käufers. Wird sie später geleistet, so ist der Käufer verpflichtet, dem Bauträger den einbehaltenen Betrag Zug um Zug gegen Übergabe der Sicherheit auszuzahlen.

**praxisforum: Erbschein für Grundbuchzwecke reloaded, Christian Rupp**

**S. 97**

**Antrag auf Erteilung eines Überweisungszeugnisses:**

Verhandelt zu ..... am .....

Vor mir, Notar .....

erschienen heute in meiner Notariatskanzlei.....

1….

2….

3….

Die Erschienenen sind mir von Person bekannt:

Die Erschienenen erklärten mit der Bitte um Beurkundung:

Antrag auf Erteilung eines Zeugnisses nach § 36 GBO:

Am ... ist ..., zuletzt wohnhaft ..., verstorben. Er hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen. Er war mit der Erschienenen zu 1 verheiratet und ausschließlich deutscher Staatsangehöriger. Für die Ehe galt der gesetzliche Güterstand. Vor ihm verstarben:

1.…

2….

Aus der Ehe sind die Erschienenen 2 und 3 hervorgegangen. Weitere Kinder, insbesondere einseitige oder adoptierte, hat der Erblasser nicht.

Erben sind daher aufgrund gesetzlicher Erbfolge geworden:

1. die Erschienene zu Ziffer 1 zu 1/2,

2. der Erschienene zu Ziffer 2 zu ¼,

3. der Erschienene zu Ziffer 3 zu ¼.

Andere Personen, durch die die vorgenannten von der Erbfolge ausgeschlossen oder deren Erbteile gemindert werden würden, sind und waren nicht vorhanden.

Die Erben haben die Erbschaft angenommen.

Ein Rechtsstreit über das Erbrecht ist nicht anhängig.

Vom Notar über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung belehrt, versichern wir an Eides Statt, dass uns nichts bekannt ist, was der Richtigkeit und Vollständigkeit unserer vorstehenden Angaben entgegensteht.

Mit notariellem Erbauseinandersetzungsvertrag haben wir unsere Erbengemeinschaft bzgl. des Grundbesitzes

[Grundstücksbeschrieb nach § 28 GBO]

auseinandergesetzt und das Grundstück an die Erschienene zu Ziffer 1 zu Alleineigentum aufgelassen und die Eintragungsumschreibung bewilligt.

Den Erbauseinandersetzungsvertrag fügen wir diesem Antrag in beglaubigter Abschrift bei.

Wir beantragen, ein Zeugnis nach § 36 GBO zu erteilen, das die Erbfolge und die zur Eintragung erforderlichen Erklärungen bezeugt. Das Zeugnis nach § 36 GBO soll dem beurkundenden Notar in Ausfertigung übersandt werden.

Der Wert des Grundbesitzes beträgt € 200.000.

Die Niederschrift wurde von dem Notar vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und unterschrieben:

**S. 98**

**Überweisungszeugnis nach § 36 GBO:**

Der am … in … verstorbene … ist aufgrund gesetzlicher Erbfolge von seiner Ehefrau … zu ½ und seinen beiden Kindern … zu je ¼ beerbt worden. Die Erben haben das Grundstück … [Beschrieb nach § 28 GBO] der Ehefrau … zu Alleineigentum aufgelassen und deren Eintragung als Alleineigentümerin bewilligt.

Datum, Unterschrift

**praxisforum: Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung, Dr. Oliver Vossius, Andreas Zeiser**

**S. 100**

**Vollstreckungsklausel für eine weitere vollstreckbare Ausfertigung:**

Die vorstehende Ausfertigung wird der … Bank in … als weitere vollstreckbare Ausfertigung zum Zweck der Zwangsvollstreckung nach § 797 Abs. 3 S. 2 ZPO erteilt.

Gründe:

Der Gläubiger hat glaubhaft gemacht, dass die ihm erteilte vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde vom … - UR.Nr. … für 201… des unterzeichnenden Notars – abhanden gekommen ist und ihr die titulierte Forderung noch in voller Höhe zusteht. Dem Schuldner ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden; er hat sich mit der Erteilung dieser weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einverstanden erklärt/hat keine Einwendungen gegen die Erteilung dieser weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erhoben.

… den ….

..... Notar, Siegel[[7]](#footnote-7)

**Neues aus der kostenlaube: Die Scheidungsvereinbarung nach dem GNotKG, Christian Rupp**

**S. 101**

**Kostenrechnung:**

Briefkopf Notar

Datumsangabe

Frau Martina Schmid

Herrn Heinrich Schmid

Adresse

Kostenberechnung zur Scheidungsfolgenvereinbarung vom … (UR Nr. …/2014)

1. KV-Nr. 21100 Gebühr für das Beurkundungsverfahren € 2.830

Summe nach § 35 Abs. 1 GNotKG € 793.833

Geschäftswert

… nach § 100 Gütertrennung € 430.000

… nach §§ 97,46 Übertragung Miteigentumsanteil € 190.000

… nach §§ 97, 52 Verzicht auf Unterhalt € 99.000

… nach §§ 97 Verzicht auf Versorgungsausgleich € 34.000

… nach §§ 102, 97 Pflichtteilsverzicht € 25.833

… nach § 36 Abs. 3 Gemeinsames Scheidungsbegehren € 5.000

… nach § 36 Abs. 3 Erklärung zum Sorge-/Umgangs-   
und Unterhaltsrecht Kinder € 5.000

… nach § 36 Abs. 3 Erklärung zu Hausrat € 5.000

2. KV-Nr. 22110 Vollzugsgebühr € 707,50

Geschäftswert nach § 112: € 793.833

3. Auslagen €

Nr. 32001 Dokumentenpauschale

Nr. 32005 Auslagenpauschale Post- und Telekommunikation

Nr. 32011 Auslage Grundbucheinsicht

Zwischensumme ----------------------

€

4. Nr. 32014 Umsatzsteuer 19% €

5. Nr. 32015 Registrierung im Testamentsregister € 15

Rechnungsbetrag: € …

Unterschrift Notar

1. Zu Benennungs- oder Bestellungsrechten vgl. Hauschild/Kallrath/Wachter, Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht, § 13 Rn 192 ff. [↑](#footnote-ref-1)
2. Alternativ kann das Sonderrecht auch dem jeweiligen Inhaber eines bestimmten Geschäftsanteils eingeräumt werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Diese Einschränkung der Kompetenz der Geschäftsführer soll den Gesellschaftern eine bestimmte Mindest-Ausschüttungsquote sichern. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. auch den Formulierungsvorschlag von Blasche, GmbHR 2013, 176, 179. [↑](#footnote-ref-4)
5. Macht die Satzung insoweit keine Vorgaben, dauert die Amtszeit bis zur Abberufung, über die das Bestellungsorgan entscheidet; Vgl. Michalski/*Giedinghagen*, GmbHG, § 52 Rn 410 f. [↑](#footnote-ref-5)
6. Vgl. Caspar/Risse, ZIP 2000, 437, 444; Römermann/Seibt, MAH GmbH-Recht, § 2 Rn 356. [↑](#footnote-ref-6)
7. Einen weiteren Formulierungsvorschlag finden Sie bei Grauel, NotBZ 2013, 453. [↑](#footnote-ref-7)